

JENNIFER VOGELSANG

Kommunikationsformen des
Internetzeitalters im Lichte
der Kommunikationsfreiheiten
des Grundgesetzes

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

36

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 36



Jennifer Vogelsang

Kommunikationsformen
des Internetzeitalters im Lichte
der Kommunikationsfreiheiten
des Grundgesetzes

Mohr Siebeck

Jennifer Vogelsang, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2012 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum; seit 2015 Referendarin am Landgericht Bochum; 2017 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-155379-0

ISBN 978-3-16-155378-3

ISSN 1867-8912 (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Sommersemester 2016 als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 19. Januar 2017. Für die Veröffentlichung wurde die Arbeit auf den Stand vom 01.07.2017 gebracht.

Besonderer Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Wolfram Cremer, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit. Indem er mir stets den notwendigen Freiraum für eigene Gedanken gab sowie durch seine jederzeitige Diskussionsbereitschaft, hat er entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen. Besonderer Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Stefan Huster für dessen freundliche Bereitschaft, das Zweitgutachten zu dieser Arbeit zu erstellen. Ich danke ebenfalls Frau Prof. Dr. Bettina Noltenius für ihr Mitwirken an der Prüfungskommission.

Für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

Ich danke dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht“ und insbesondere Herrn Dr. Gillig und Frau Taudt für ihre freundliche Betreuung.

Zudem danke ich dem NWB Verlag für die großzügige Gewährung eines Stipendiums im Rahmen des Bildungsfonds der Ruhr-Universität Bochum während meiner Studienzzeit.

Darüber hinaus danke ich von ganzem Herzen meiner Familie, meinen Freunden und Kollegen am Lehrstuhl, ohne deren tägliche Unterstützung die Arbeit nicht zu dem geworden wäre, was sie heute ist: Ein herzlicher Dank gebührt zunächst meinen Wegbegleitern am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Ruhr-Universität Bochum, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. Insbesondere Frau Stefanie Große und Herrn Gregor-Julius Ostermann danke ich für ihre jederzeitige Hilfsbereitschaft, lustige Pausengespräche, aber auch für spannende Diskussionen und konstruktive Kritik. Meiner Familie danke ich vor allem für ihren steten, bedingungslosen Rückhalt, ihren Zuspruch und ihre Liebe, was mir mehr bedeutet, als Worte jemals ausdrücken können. Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle

auch Juris und Frida. Mein größter Dank gilt schließlich Herrn Sascha Kargitta, der die Entstehung dieser Arbeit am nächsten miterlebt und mir während dieser Zeit mit seiner unermüdlichen Geduld, Zuversicht und liebevollen Unterstützung stets unterstützend zur Seite stand.

Herne, im Juni 2017

Jennifer Vogelsang

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
<i>A. Kommunikationsformen des Internetzeitalters und ihre (verfassungs-)rechtliche Relevanz</i>	<i>3</i>
I. Kommunikationsformen des urbanen Raums: Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys	4
II. Kommunikationsformen des virtuellen Raums: Virtuelle Blockade- aktionen, Zusammenkünfte in virtuellen Foren zu Kommunikations- zwecken und Shitstorms	8
<i>B. Aufgabenstellung und Gang der Untersuchung</i>	<i>13</i>
Teil 1: Die themengebenden Kommunikationsformen und ihre gesellschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen – Phänomenologie und Begriffsbildung	15
<i>A. Kommunikationsformen des urbanen Raums: Flashmob, Smartmob und Facebook-Party</i>	<i>17</i>
I. Flashmob	17
1. Multimedial koordinierte Zusammenkunft	17
2. Mangelnde feste Organisationsstruktur	18
3. Unbestimmte Teilnehmerzahl	19
4. Überraschungseffekt vs. Spontaneität	19
5. Keine Gebundenheit an den öffentlichen Raum	20
6. Unterhaltungszweck als subjektive Komponente	21
7. Zwischenergebnis	22
II. Smartmob	22

III.	Facebook-Party	23
IV.	Zwischenergebnis	24
	<i>B. Kommunikationsformen des virtuellen Raums: Virtuelle Blockadeaktion, virtuelle Zusammenkunft zu Kommunikationszwecken und Shitstorm</i>	25
I.	Virtuelle Überlastungsangriffe bzw. Denial of Service-Attacken	26
II.	Zusammenkunft im virtuellen Raum zu Kommunikationszwecken	27
III.	Shitstorm	27
	<i>C. Die technologischen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommunikationsformen</i>	29
I.	Das Internet als Ursprung neuer Kommunikationsformen	29
	2. Web 2.0: Internetnutzer als Content-Provider	31
	3. Social Software	32
	4. Technische Grundlagen virtueller Kommunikationsprozesse	34
	5. Zwischenergebnis	34
II.	Der Einfluss des technologischen Fortschritts auf menschliches Kommunikationsverhalten und gesellschaftliche Prozesse	35
III.	Die themengebenden Phänomene unter dem Blickwinkel posttraditionaler Vergemeinschaftungsformen	37
IV.	Fazit	39
	Teil 2: Verfassungsrechtlicher Rahmen	41
	<i>A. Grundrechtlicher Schutz der neuen Handlungs- und Kommunikationsformen</i>	43
I.	Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG	44
	1. Entstehung und Entwicklungsprozess der Versammlungsfreiheit	45
	2. Funktionen der Versammlungsfreiheit	50
	a) Das Verhältnis der Kommunikationsgrundrechte zum Demokratieprinzip in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	51
	b) Der demokratisch-funktionalisierte Ansatz – Versammlungsfreiheit als genuin „politisches“ Grundrecht	53
	aa) Genealogie des demokratisch-funktionalisierten Ansatzes: Die Integrationslehre Rudolf Smends	55
	bb) Demokratisch-funktionalisierte Grundrechtsauslegung	56

c)	Der liberal-individualisierte Ansatz – Versammlungsfreiheit als umfassendes Abwehrrecht	59
aa)	Verfassungstheoretische Herleitung des liberalen Grundrechtsverständnisses	59
bb)	Auslegung der Versammlungsfreiheit nach dem liberalen Grundrechtsverständnis	60
d)	Zwischenergebnis	61
3.	Der Versammlungsbegriff	62
a)	Mindestteilnehmerzahl	62
b)	Zeitliche Mindestdauer	63
c)	Gemeinsame Zweckverfolgung – Abgrenzung zur Ansammlung	64
d)	Materielle Anforderungen an den Zweck	65
aa)	Begriffsverständnis in der Literatur	66
(1)	Weites Begriffsverständnis	66
(2)	Eingeschränktes Begriffsverständnis	68
(a)	Erweiterter Versammlungsbegriff	68
(b)	Enger Versammlungsbegriff	70
(3)	Zwischenergebnis	71
bb)	Begriffsverständnis in der Rechtsprechung	71
(1)	Bundesverfassungsgericht	71
(2)	Verwaltungsgerichtsbarkeit	74
(3)	Zwischenergebnis	75
cc)	Stellungnahme und eigener Ansatz	75
(1)	Grundsätzliches zur Grundrechtsauslegung	76
(2)	Wortlaut	77
(3)	Genese	78
(4)	Systematik	79
(a)	Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit als Deutschengrundrecht	79
(b)	Versammlungsfreiheit zwischen allgemeiner Handlungsfreiheit und Meinungsfreiheit	81
(c)	Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG	82
(d)	Systematische Auslegung auf internationaler und europäischer Ebene	84
(aa)	Art. 11 Abs. 1 EMRK	84
(bb)	Art. 12 Abs. 1 GRCh	86
(cc)	Zwischenergebnis	88
(e)	Zwischenergebnis	88
(5)	Sinn und Zweck	88
(a)	Versammlungsfreiheit als „demokratisches Grundrecht“ – Kritik an einer funktionalen Grundrechtsauslegung	88
(b)	Ungeeignetheit des Erfordernisses öffentlicher Meinungsbildung für eine sachgemäße Bestimmung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit	92
(c)	Ungeeignetheit des Erfordernisses der „Bestimmtheit und Geeignetheit zur öffentlichen Meinungsbildung“	94

(d)	Erhöhung des Schutzniveaus als Begründungswiderspruch	95
(e)	Systemwidriger Verweis auf das VersG zur Begründung eines engen Versammlungsbegriffes	96
(f)	Kollektive Meinungsäußerung und -bildung als Sinn und Zweck der Versammlungsfreiheit	97
(g)	Fazit – Abgrenzung von Versammlungen zu Ansammlungen, Unterhaltungs- und Eventveranstaltungen	100
e)	Ergebnis	103
4.	Anwendung des Versammlungsbegriffs auf die einzelnen Kommunikationsformen des urbanen Raums	103
a)	Smartmob	103
aa)	Subsumtion unter die einzelnen Merkmale des Versammlungsbegriffs	103
bb)	Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2015	105
b)	Flashmob	106
c)	Facebook-Party	106
d)	Ergebnis	107
5.	Schutz virtueller Versammlungen durch die Versammlungsfreiheit	108
a)	Der Einfluss technologischen Fortschritts und gesellschaftlichen Wandels auf das (Verfassungs-)Recht	112
b)	Auslegung von Art. 8 GG	115
aa)	Wortlaut	115
(1)	Bedeutung des Begriffs „sich versammeln“ im allgemeinen Sprachgebrauch	116
(2)	Juristische Verwendung des Begriffs	116
(3)	Zwischenergebnis	118
bb)	Genese	118
cc)	Systematik	119
(1)	Weitere Einschränkungen auf Schutzbereichsebene	119
(a)	Einschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf „alle Deutschen“	119
(b)	Einschränkung durch das Erfordernis von Friedlichkeit und Waffenlosigkeit	120
(c)	Einschränkung des Schutzbereichs durch den Schrankenvorbehalt „unter freiem Himmel“	121
(2)	Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG	123
(3)	Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	123
(4)	Dynamische Auslegung des Fernmeldegeheimnisses gem. Art. 10 Abs. 1 GG	124
(5)	Neuentwicklung computerspezifischer Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	125
(6)	Die Schaffung des „Grundrechts auf Vergessenwerden im Netz“ durch den EuGH	129
(7)	Schutz virtueller Versammlungen durch völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes	130
(a)	Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 GRCh	130

	(b) Art. 21 IPbPR	131
	(8) Zwischenergebnis	132
	dd) Sinn und Zweck	133
	ee) Auslegungsergebnis	135
	c) Subsumtion der virtuellen Kommunikationsformen unter das gefundene Ergebnis	135
	aa) Virtuelle Blockadeaktionen/Denial of Service-Attacken	135
	bb) Virtuelle Zusammenkünfte zu Kommunikationszwecken	138
	(1) Versammlungsqualität	138
	(2) Friedlichkeit	139
	cc) Shitstorm	140
	dd) Ergebnis	141
II.	Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG	141
	1. Smartmob-Aktionen	142
	a) Kollektivrechtliche Dimension	142
	b) Individualrechtliche Dimension	145
	2. Übertragung auf Flashmobs und Facebook-Partys	146
	3. Virtuelle Koalitionsfreiheit	146
	4. Ergebnis	147
III.	Kunsthfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	147
	1. Historie der Kunstfreiheit	148
	2. Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	151
	3. Flashmobs als „Straßenkunst“	155
	a) Materialer Ansatz	155
	b) Formaler Kunstbegriff	156
	c) Zeichentheoretischer Ansatz	157
	d) Ergebnis	157
	4. Smartmobs und Kunstfreiheit	157
	5. Facebook-Party	158
	6. Virtuelle Kunstfreiheit	158
	a) Vituelle Blockadeaktion/Denial of Service-Attacke	159
	b) Kommunikativer Austausch in virtuellen Foren	160
	c) Shitstorms	160
	7. Ergebnis	160
IV.	Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG	161
	1. Kommunikationsformen des urbanen Raums	161
	a) Smartmobs	161
	b) Flashmobs und Facebook-Partys	162
	2. Kommunikationsformen des virtuellen Raums	162
	a) Virtuelle Blockadeaktionen	162
	b) Kommunikativer Austausch in virtuellen Foren	163
	c) Shitstorm	164
	3. Ergebnis	165

V.	Rundfunkfreiheit	165
VI.	Allgemeine Handlungsfreiheit	166
VII.	Restümee	166

*B. Von den Kommunikationsformen des Internetzeitalters
ausgehende Gefährdungen* 169

I.	Gefährdungen durch Kommunikationsformen des urbanen Raums	169
II.	Von den Kommunikationsformen des virtuellen Raums ausgehende Gefährdungen	171
III.	Kein allgemeiner grundrechtlich verbürgter Konfrontationsschutz	172

Teil 3: Die verwaltungsrechtliche Behandlung der neuen
Kommunikationsformen 173

A. Kommunikationsformen des urbanen Raums 175

I.	Versammlungsrecht	175
1.	Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes auf Smartmobs, Flashmobs und Facebook-Partys	176
a)	Vorliegen einer Versammlung	176
b)	Öffentliche Versammlung	177
2.	Das versammlungsrechtliche Maßnahmeregime	178
a)	Das Anmeldeerfordernis aus § 14 VersG	180
aa)	Erfüllung des Anmeldeerfordernisses im Falle von Smartmobs	180
bb)	Rechtsfolgen einer fehlenden oder unzutreffenden Anmeldung	181
b)	Versammlungsleitung	182
aa)	Versammlungsleitung bei Smartmobs	182
bb)	Rechtsfolgen bei Vorliegen einer leiterlosen Versammlung	182
c)	Zusammenfassung	183
II.	Straßen- und Wegerecht	183
1.	Erlaubnispflicht für die Durchführung von Flashmobs oder Facebook-Partys	184
a)	Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung	185
aa)	Verkehrsbegriff	185
bb)	Gemeinverträglichkeit	186
b)	Folgerungen für Flashmobs und Facebook-Partys	187
aa)	Flashmobs und Facebook-Partys im Lichte „kommunikativen Verkehrs“	187
bb)	Gemeinverträglichkeit	188
cc)	Zwischenergebnis	189

c)	Bedeutung des Vorliegens von Straßenkunst gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	189
d)	Fazit zur straßenrechtlichen Erlaubnispflichtigkeit von Flashmobs und Facebook-Partys	191
2.	Rechtsfolgen bei Fehlen einer erforderlichen straßen- rechtlichen Sondernutzungserlaubnis	192
3.	Ergebnis	194
III.	Straßenverkehrsrecht	194
1.	Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnispflicht für Flashmobs und Facebook-Partys	195
2.	Rechtsfolgen der Erlaubnispflicht und Erlaubniserteilung	196
IV.	Maßnahmen nach Allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht	196
1.	Präventive „Online-Streifen“ in virtuellen Foren	197
a)	Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG	199
b)	Eingriff in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	200
c)	Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	201
d)	Art. 8 Abs. 1 GG	204
e)	Zwischenergebnis	204
2.	Präventive ordnungsrechtliche Verordnungen auf der Grundlage der §§ 25 ff. OBG NRW	205
a)	Abstrakte Gefahr aufgrund des gemeinsamen Konsums alkoholhaltiger Getränke	207
b)	Abstrakte Gefahr aufgrund der öffentlichen Einladung zu gemeinsamem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit	210
c)	Abstrakte Gefahr aufgrund des Mitbringens von Glasflaschen	210
d)	Abstrakte Gefahr aufgrund der öffentlichen Einladung zu anderen nichtkonformen Verhaltensweisen im öffentlichen Raum	211
e)	Abstrakte Gefahr aufgrund (alkoholbedingten) Störens, Randalierens und Lärmens	211
f)	Ergebnis	212
3.	Bewältigung konkreter Gefahren mittels konkreter Verfügungen	213
a)	Konkret-individuelle Verfügungen gegen einzelne Beteiligte	214
aa)	Veranstaltungsabsageverfügung an den Initiator	214
(1)	Verhaltensstörer	214
(2)	Zweckveranlasser	215
(a)	Das Institut des Zweckveranlassers	215
(b)	Anwendung der objektiven Zurechnungskriterien auf in virtuellen Netzwerken aktive Initiatoren von Flashmobs und Facebook-Partys	217

	(3) Zwischenergebnis	219
	bb) Sperr- oder Löscherfügungen an Betreiber sozialer Netzwerke	219
	cc) Weitere konkret-individuelle Maßnahmen	220
	b) Konkret-generelle Verfügungen an die gesamte Teilnehmerschaft	221
	aa) Präventive Allgemeinverfügungen im Vorfeld einer Zusammenkunft	221
	bb) Platzverweise unmittelbar vor einer Zusammenkunft	223
	(1) Wortlaut	224
	(2) Systematik	224
	(3) Genese	225
	(4) Sinn und Zweck	226
	(5) Ergebnis	226
V.	Kosten	227
	1. Kostentatbestände	227
	a) Reinigungskosten	227
	b) Ordnungsrechtliche Zwangsmaßnahmen	229
	aa) Smartmob	229
	(1) Unmittelbarer Zwang	229
	(2) Ersatzvornahme	230
	bb) Flashmob bzw. Facebook-Party	230
	c) Polizeiaufgebot	231
	2. Kostenschuldner	232
	3. Kostenverteilung bei Schuldnermehrheit	232
	4. Ergebnis	234
VI.	Gesamtergebnis zur verwaltungsrechtlichen Behandlung der Kommunikationsformen des urbanen Raums	234
	<i>B. Kommunikationsformen des virtuellen Raums</i>	<i>237</i>
I.	Keine Anwendbarkeit der Regelungen des RStV	237
II.	Anwendbarkeit des VersG im Falle virtueller Versammlungen	238
	1. Ausgestaltung der Versammlungsleitung	239
	2. Versammlungsverbot	240
	a) Mögliche Ermächtigungen	240
	b) Bekanntgabe des Versammlungsverbots	241
	c) Durchsetzung des Versammlungsverbots	243
	d) Kostentragungspflichten	243
	3. Versammlungsauflösung	244
	4. Ergebnis	245
III.	Anwendbarkeit der polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklausel	245
	1. Virtuelle Blockadeaktionen	245
	a) Verbotserfügung	245
	b) Verpflichtung zur Löschung von Versammlungsankündigung und des Unterlassens der Weiterverbreitung von Schadsoftware	247

Inhaltsverzeichnis

XV

2. Shitstorm	247
IV. Ergebnis	248
Teil 4: Zusammenfassung und Ergebnis in Thesen	249
Literaturverzeichnis	255
Stichwortverzeichnis	279

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. M.	am Main
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEPoG	Arbeitskreis zum Entwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AK-GG	Alternativkommentar zum Grundgesetz
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung(en)
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Land Brandenburg
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter(in)
Beck-OK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechungsreport
Begr.	Begründer/Begründung
Bek.	Bekanntmachung
ber.	berichtigt
BerlStrG	Berliner Straßengesetz

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Bundesgerichtshof (in Zivilsachen)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BremGebBeitrG	Bemisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremPol	Bremisches Polizeigesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
d. Verf.	die Verfasserin
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dok.	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DuD	Datenschutz und Datensicherheit: Recht und Sicherheit in Informationsverarbeitung und Kommunikation
DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
E	Entscheidung
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR-E	Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs für Menschen- rechte
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGRZ	Zeitschrift für Europäische Grundrechte
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgend
F.A.S.	Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft und Recht
FS	Festschrift
FStrG	Fernstraßengesetz des Bundes
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GrCH	Grundrechtecharta
grds.	grundsätzlich
GV NRW	Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
HbgWG	Hamburgisches Wegegesetz
Hdb.	Handbuch
HEG	Handbuch Europäische Grundrechte
HessStrG	Hessisches Straßengesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HGR	Handbuch der Grundrechte
HmbPolDVG	Hamburgisches Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei
Hrsg.	Herausgeber(in)
hrsgg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i.d.S.	in diesem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
InKostVO	Kostenverordnung für die innere Verwaltung des Landes Bremen
insb.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
JA	Juristische Arbeitsblätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
Kap.	Kapitel
KommJur	Der Kommunaljurist
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LStrG RP	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz
LT-Drs.	Landtags-Drucksachen
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MEPolG	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder i. d. F. des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 25.11.1977

MIP	Mitteilungen des Instituts für Parteienrecht und Parteienforschung
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
N.n.	Nomen nominandum
Nachbem.	Nachbemerkung(en)
NdsSOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NF	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein Westfalen
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NVersG	Niedersächsisches Versammlungsgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht-Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.g.	oben genannte(n/r)
OBG NRW	Ordnungsbehördengesetz NRW
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG	Parteiengesetz
PatG	Patentgesetz
POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz
PolG BaWü	Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
PreußGS	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RegE	Regierungsentwurf
resp.	respektive
rev.	revisiert(e)
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer(n)
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
S.	Seite

s.o.	siehe oben
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
Slg.	Sammlung
SOG LSA	Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SOGMV	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
SPoIG	Saarländisches Polizeigesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StrG BW	Straßengesetz für Baden-Württemberg
StrG LSA	Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
StrG SL	Straßengesetz Schleswig-Holstein
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
StrWG MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA	Technische Anleitung
Tab.	Tabelle
taz	die Tageszeitung
TelemedienzustG NRW	Telemedienzuständigkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ThürPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
ThürStrG	Thüringisches Straßengesetz
TMG	Telemediengesetz
u.	und
u. a.	unter anderem/unter anderen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film, Funk-, und Theaterrecht
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNESCO	Organisation der UNO für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
Urt.	Urteil
v.	von/vom
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VersFG SH	Versammlungsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig Holstein
VersG	Versammlungsgesetz (des Bundes)
VersG Bln	Versammlungsgesetz des Landes Berlin
VersG LSA	Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor./Vorb.	Vorbemerkung(en)
vs.	versus
VSG NRW	Verfassungsschutzgesetz NRW
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwV StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NRW

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfaL	Zeitschrift für angewandte Linguistik
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Markenrecht

Einleitung

A. Kommunikationsformen des Internetzeitalters und ihre (verfassungs-)rechtliche Relevanz

Jeder kennt sie, nahezu jeder nutzt sie: Die modernen Kommunikationsmedien haben seit dem Siegeszug der digitalen Revolution den gesellschaftlichen Alltag durchdrungen und sind aus ihm nicht mehr wegzudenken. Sie berühren nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft, allen voran die Grundfesten sozialen Miteinanders – nämlich die Art und Weise, wie wir miteinander kommunizieren und gemeinsam agieren. Das Internet und auf diesem basierende mobile Technologien bieten neue Möglichkeiten zu kommunikativem Austausch und kollaborativem Handeln. Diese Möglichkeiten haben im Wesentlichen zu einer zweigleisigen Entwicklung geführt. Zum einen wird das Internet zur Organisation und Ankündigung von Veranstaltungen und Aktionen jeder Art genutzt. Diese Form der Internetnutzung wirkt extern über den virtuellen Raum hinaus in den physischen hinein. Dabei ist nicht nur die Planung tradierter Formen der Kommunikation vom technischen Wandel betroffen. Unmittelbarkeit und Geschwindigkeit internetbasierter Kommunikation haben auch zu ganz neuen, rein virtuellen Kommunikationsformen geführt.

Diese historisch gesehen immer noch jungen Entwicklungen werfen eine Vielzahl verfassungs- und einfachrechtlicher Fragen auf. Mit dem „virtuellen Raum“ wurde unzweifelhaft neuer Raum zur Verwirklichung grundrechtlicher Freiheiten gewonnen. Gleichmaßen hat die Digitalisierung auch zu veränderten Grundrechtsgefährdungslagen geführt. Mit der vorliegenden Arbeit sollen Möglichkeiten der Ausübung kommunikativer Freiheiten im Rahmen ausgewählter Kommunikationsformen des Internetzeitalters aufgezeigt und Maßstäbe zur Vornahme eines verhältnismäßigen Ausgleichs mit kollidierenden Interessen entwickelt werden. Zu den hybridartigen Kommunikationsformen des Internetzeitalters, die in virtuellen Räumen Ursprung und Gestaltung finden und sich sodann in der physisch-realen Welt konstituieren, gehören sog. Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys. Ganz auf die körperliche Zusammenkunft mehrerer Personen verzichten die Kommunikationsformen des virtuellen Raums. Hierzu gehören virtuelle Blockadeaktionen, virtuelle Zusammenkünfte zu Kommunikationszwecken und Shitstorms. Folgend soll ein erster, beispiel-

haft einleitender Blick auf die themengebenden Phänomene gelenkt werden, um sodann die einzelnen sich stellenden (verfassungs-)rechtlichen Probleme zu beleuchten.

I. Kommunikationsformen des urbanen Raums: Flashmobs, Smartmobs und Facebook-Partys

Flash- und Smartmobs sind rudimentär geplante Zusammenkünfte im öffentlichen Raum. Die Grenzen beider Erscheinungsformen sind fließend. *Flashmobs* haben vorwiegend „Eventcharakter“, können aber auch künstlerisch motiviert sein. So gab sich in der ersten als Flashmob bezeichneten Aktion des Journalisten Bill Wasik im Jahr 2003 eine mehrere hundert Teilnehmer umfassende Gruppe als spirituelle Gemeinschaft aus, die in einem New Yorker Kaufhaus zur Überraschung von Verkäufern und Kunden vorgab, einen „Liebestepich“ kaufen zu wollen.¹ Aufgrund umfangreicher Berichterstattung und positiver Resonanz in den Medien, vor allem im Internet, hat das Phänomen Flashmob schnell begeisterte Nachahmer gefunden.² Im Laufe der folgenden Jahre hat es sich als gesellschaftliches Moment etabliert und ist regelmäßig vornehmlich auf hochfrequentierten Orten in denkbar unterschiedlichsten Gestaltungen und Formen zu beobachten.³ So kommt es regelmäßig etwa zu Kissenschlachten auf öffentlichen Plätzen, Massenbestellungen in Fastfood-Restaurants, Gesangs- und Musikdarbietungen oder Tanzchoreografien.⁴

Smartmobs zeichnen sich demgegenüber durch politische und soziokritische Intentionen aus und stellen als solche neue Formen des gesellschaftlichen Protestes dar.⁵ So stellten sich beispielsweise Teilnehmer sog. „Die-ins“ inmitten belebter Plätze auf Kommando tot und versperrten mit ihren reglosen Körpern unbeteiligten Passanten den Weg, um so gegen die geplante Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke zu demonstrieren.⁶ Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel wurde bereits Ziel eines Smartmobs. Bei einem Wahlkampfauftritt 2009

¹ Vgl. auch die detaillierte Beschreibung des Projektes und die weiteren in dessen Rahmen durchgeführten Flashmobs durch den Initiator *Wasik*, *Harper's Magazine* 312 (März 2006), 56 (57 ff.); *ders.*, *And then there's this: how stories live and die in viral culture*, 2009, S. 5 ff. und auf dem Online-Blog von *Wasik* abrufbar unter <http://billwasik.com/post/104403795/the-mob-project> (zuletzt aufgerufen am 25.05.2017).

² Weitere Beispiele finden sich bei *Knöfel*, *Der Spiegel* vom 01.09.2003, Nr. 36, S. 160 f.

³ Vgl. hierzu etwa *Jochem*, *Performance 2.0*, S. 57 f.; *Bauer*, *Jugendkulturelle Szenen als Trendphänomene*, S. 82 ff. (83).

⁴ Weitere Beispiele finden sich bei *Jochem*, *Performance 2.0*, S. 17 f.

⁵ *Stalberg*, *KommJur* 2013, 169 (170); *Neumann*, *NVwZ* 2011, 1171 (1172).

⁶ *Jochem*, *Performance 2.0*, S. 57 f.

klatschten und jubelten Teilnehmer immer wieder an unpassenden Stellen ihrer Rede, um sie auf diese Weise medienwirksam zu kritisieren.⁷ Schließlich wird im Rahmen aktuell besonders populärer „Carrotmobs“ das Prinzip des Boykotts in sein Gegenteil verkehrt, indem umweltfreundliche Geschäfte massenhaft besucht und leer gekauft werden. Hierdurch soll nachhaltiges bzw. umweltbewusstes Marktverhalten der Ladenbetreiber öffentlichkeitswirksam belohnt werden.⁸ Smartmobs werden aber auch im umgekehrten Sinn von Gewerkschaften im Rahmen des Arbeitskampfes als Streikmittel verwendet, indem etwa durch massenhaftes Einkäufen von Centartikeln oder „spontanem“ Stehenlassen von Großeinkäufen im Kassensbereich aktiv in den ordnungsgemäßen Betriebsablauf eingegriffen wird.⁹

Bei *Facebook-Partys* geht es hingegen um Veranstaltungen, zu denen über ein soziales Netzwerk eingeladen werden soll, wobei die „Einladungen“ dabei bewusst oder unbewusst an eine breite Öffentlichkeit gerichtet werden. Dies kann dazu führen, dass auch zu privaten Veranstaltungen hunderte „ungeladene Gäste“ erscheinen, die sich nur durch den Einsatz von Ordnungskräften wieder unter Kontrolle bringen lassen.¹⁰ Wie gravierend die Konsequenzen eines falsch gesetzten Mausclicks sein können, zeigt der medial wohl bekannteste Fall „Thessa“: 2011 hatte ein minderjähriges Mädchen eine private Geburtstagsfeier organisieren wollen, die durch ein leichtes Versehen in eine Massenveranstaltung ausartete. Nachdem sie auf ihrem Facebook-Profil die Einladung zu ihrer Geburtstagsparty veröffentlicht hatte, haben 15.000 Personen binnen kürzester Zeit ihren Besuch angekündigt. Trotz unverzüglicher Absage der Veranstaltung nach Bemerkung des Fehlers erschienen 1.600 ungeladene Gäste am Elternhaus und in der Nachbarschaft der Jugendlichen. Zur Bewältigung der Situation bedurfte es eines Großeinsatzes der örtlichen Polizeibehörde.¹¹ Aber auch Facebook-Partys, die bewusst als öffentliche Veranstaltungen geplant werden, führen regelmäßig zu hohen Sach- und Personenschäden: Der öffentlichen Einladung eines Jugendlichen zum Sylter Badestrand Westerland folgten etwa 5.000

⁷ Klatt, INDES 3/2012, 31 (31) m. w. N. Gar nicht erst zu Wort kam der damalige Verteidigungsminister Thomas de Maizière vor lauter Jubel bei einer Veranstaltung an der Berliner Humboldt-Universität, vgl. hierzu Sator, Rhein-Zeitung vom 12.04.2013, S. 4.

⁸ Oberhuber, F.A.S. vom 14.02.2010, Nr. 6, S. 42; Albrod, Welt am Sonntag vom 04.12.2011, Nr. 49, S. 16; Fichter, Zeit Wissen vom 15.03.2011, S. 82; Kaufmann, Welt kompakt Nr. 112 vom 29.05.2012, S. 16.

⁹ Vgl. hierzu aus der umfangreichen medialen Berichterstattung statt vieler Bergt, taz Berlin lokal vom 29.09.2008, S. 22.

¹⁰ Levin/Schwarz, DVBl 2012, 10.

¹¹ Supp, Der Spiegel Nr. 30 vom 25.07.2011, S. 55. Ausführliche Darstellungen weiterer eskalierter Facebook-Partys und ihre Folgen m. w. N. finden sich auf <http://de.wikipedia.org/wiki/Facebookparty#Facebook-Partys>, (zuletzt aufgerufen am 25.05.2017).

„Gäste“. Für die von der Gemeinde übernommene Bereitstellung von Sanitäranlagen und Mülleimern sowie für den Einsatz von Polizeibeamten, Rettungsschwimmern und Sanitätern fielen Kosten in Höhe von mehr als 20.000 € an.¹² Eine weitere Facebook-Party in der Münchener S-Bahn führte zu 50 teils stark beschädigten Zügen und einem Gesamtschaden in Höhe von 230.000 €.¹³

Die durch das Internet geschaffenen Kommunikationsmöglichkeiten stellen damit eine zweiseitige Medaille dar. Auf der einen Seite werden vor allem Flash- und Smartmobs als kreative, wenn nicht gar künstlerische, das Stadtbild bereichernde Aktionen begrüßt und auch von unbeteiligten Dritten als Erlebnis bewertet.¹⁴ Smartmobs können darüber hinaus ein wichtiges Element gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse darstellen. In diesem Zusammenhang muss die seit der „Love-Parade-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 auf Eis gelegte Frage wiederbelebt werden, ob und inwieweit eventartige Zusammenkünfte vom Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erfasst werden. Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht seinerzeit mit dem grundlegenden Problem der möglichen Versammlungsqualität von Event-Veranstaltungen auseinandergesetzt und entsprechende Maßgaben zur Abgrenzung von Versammlung und Ansammlung entwickelt. Durch den zunehmenden Einfluss des Internets auf identitätsstiftende Prozesse des Einzelnen stellt sich jedoch die Frage, ob die dort aufgestellten Kriterien weiterhin Gültigkeit haben oder – der Wandlung des gesellschaftlichen Verständnisses individueller Freiheit – entsprechend, einer Anpassung bedürfen. Angesichts der Vielfalt und Kreativität der neuen Ausdrucksformen, sind diese ferner mit Blick auf die Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, sowie der Meinungs- und Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG zu beleuchten. Schließlich könnten neue Ausdrucksformen, soweit sie zum *Arbeitskampf* eingesetzt werden, dem Schutzbereich der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG unterfallen.

Die *Kehrseite* dieser Medaille stellen besondere Herausforderungen für die Ordnungsbehörden dar. Besondere Schwierigkeiten im Umgang mit den Kommunikationsformen des Internetzeitalters stellen sich zunächst durch die dezentrale Informationsverbreitung über moderne Kommunikationsmittel.¹⁵ Einmal ins Internet eingestellt, können dessen kurze Informationswege zu einem kaum beherrschbaren Informationsfluss führen, der sich schlussendlich in nicht mehr kontrollierbaren Massenveranstaltungen konkretisieren kann. Mithilfe des Internets können Zusammenkünfte binnen so kurzer Zeit koordiniert werden,

¹² *Deutsche Presse-Agentur*, DIE WELT, 15.06.2009, Nr. 136, S. 36.

¹³ *Deutsche Presse-Agentur*, Bayerische Rundschau vom 12.12.2011, S. 3; *dies.*, Welt kompakt München Nr. 249 vom 22.12.2011 S. 15.

¹⁴ *Stalberg*, KommJur 2013, 169 (169).

¹⁵ A.A. *Lenski*, VerwArch 2012, 539 (541).

dass eine angemessene Reaktion auf Seiten der Behörden nicht mehr möglich ist. Verstärkt wird dieser „Überraschungseffekt“ durch die zumeist fehlende Anmeldung der Veranstaltungen bei den zuständigen Ordnungsbehörden. Diese Präventionshindernisse werden von Defiziten in repressiver Hinsicht flankiert: Zum einen zeichnet sich die moderne Internetkommunikation durch eine enorme Verästelung der Kanäle aus. Dadurch wird der Ursprung einer sich rasch verbreitenden Information verschleiert. Zum anderen begünstigt die internetgestützte Kommunikation weitgehend Anonymisierungsprozesse, die in sicherheitsrechtlich relevanten Fällen die Identifikation und Adressierung von Verantwortlichen erschweren kann.¹⁶ Dem lässt sich auch nicht pauschal gegenüberstellen, dass sich der Informationsvorsprung der Teilnehmer vor den Behörden durch einen öffentlich zugänglichen und damit auch für Sicherheitskräfte und Ordnungsbehörden sichtbaren Informationsfluss wieder auflöse.¹⁷ Zusammengefasst bedeutet die virtuelle Planung physischer Zusammenkünfte für Behörden eine verkürzte Reaktionszeit zur Bewältigung von Gefahren, die im Vorfeld mangels Erkennbarkeit der Größenordnung nur schwerlich abschätzbar sind.¹⁸

Wie die Fragen nach wirksamer (und zulässiger) Gefahrenabwehr, angefangen mit der Frage nach dem jeweils anwendbaren Rechtsregime, in diesem Zusammenhang zu beantworten sind, hängt freilich wesentlich von den Ergebnissen des verfassungsrechtlichen Teils ab. Ausgehend vom Grundsatz der Polizeifestigkeit der Versammlungsfreiheit muss mithin zunächst für diejenigen Kommunikationsformen, die nach den Ergebnissen des verfassungsrechtlichen Teils Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG darstellen, die Anwendbarkeit des Versammlungsrechts geprüft werden. Sollte diese bejaht werden, stellt sich im Rahmen des versammlungsrechtlichen Maßnahmenregimes schwerpunktmäßig die Frage nach der Auflösbarkeit einer nicht angemeldeten sowie leiterlosen Versammlung. Für alle übrigen physischen Kommunikations-

¹⁶ *Lenski*, VerwArch 2012, 539 (541), die dies jedenfalls bzgl. der Initiatoren annimmt.

¹⁷ So aber *Lenski*, VerwArch 2012, 539 (541 f.), die auf die aufgrund der bestehenden Netzöffentlichkeit frei zugänglichen Informationsplattformen rekurriert. Die Annahme mag zwar grds. zutreffend sein, sie greift jedoch zu kurz bei Zusammenkünften, die über mehrere Plattformen organisiert werden und bei denen es ohne entsprechende Kenntnisse nicht möglich sein wird sämtliche Informationsflüsse nachzuvollziehen.

¹⁸ Vgl. zur im Anfangsstadium befindlichen Entwicklung von Bewältigungsstrategien vonseiten der Behörden die Empfehlungen zum Umgang mit Veranstaltungen, die über soziale Netzwerke initiiert werden (Facebook-Partys, Flashmobs etc.) des *saarländischen Ministeriums für Inneres und Sport in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Ordnungspolizeien, dem Landespräsidium und der Fachhochschule für Verwaltung*, das sich ansatzweise mit den Kommunikationsformen des urbanen Raums auseinandersetzen versucht, online abrufbar unter http://www.saarland.de/dokumente/res_innen/Party-Ratgeber.pdf, zuletzt besucht am 27.05.2017.